

Informationsblatt für Anleger



1. Angaben über den Emittenten

Rechtsform:	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
Firma:	Helios Sonnenstrom GmbH
Sitz:	Götschka 5, 4212 Neumarkt im Mühlkreis
Telefon:	07941/21222
E-Mail:	office@helios-sonnenstrom.at
Internet-Adresse:	www.helios-sonnenstrom.at
Firmenbuchnummer:	FN 373992 p
UID-Nummer:	ATU66926302
Gewerbeschein(e):	Handelsgewerbe und Handelsagenten

Kapitalstruktur in Tausend Euro, differenziert nach:

Kapitalstruktur lt. Bilanz vom 31.12.2018 nach Stimmrecht, Dauer und Reihenfolge im Insolvenzfall:

	Wert [TEUR]	Dauer	Stimmrecht	Reihenfolge
Stammkapital (eingezahlt)				
Verein Energie Bezirk Freistadt	17	unbefristet	48%	3
DI Dr. Martin Fleischanderl	9	unbefristet	26%	3
Ing. Norbert Miesenberger	9	unbefristet	26%	3
Eigenkapital				
Stammkapital	35	unbefristet		3
Kapitalrücklagen (nicht gebundene)	38	unbefristet		3
Bilanzgewinn	76	unbefristet		3
Subventionen und Zuschüsse	965	unbefristet		3
Rückstellungen	76	unbefristet		3
Summe Eigenkapital	1.190			
Verbindlichkeiten geg. Kreditinstituten				
Restlaufzeit bis zu einem Jahr	830	kurzfristig		0
Restlaufzeit von mehr als einem Jahr	640	mittelfristig		0
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen				
Restlaufzeit bis zu einem Jahr	53	kurzfristig		1
Sonstige Verbindlichkeiten				
gegenüber Abgabenbehörden	13	kurzfristig		2
im Rahmen der sozialen Sicherheit	5	kurzfristig		2
Restlaufzeit bis zu einem Jahr	726	kurzfristig		2
Restlaufzeit von mehr als einem Jahr	4.980	mittelfristig		
Summe Fremdkapital	7.247			
Summe Kapital	8.437			

Die Reihenfolge im Insolvenzfall ist wie folgt definiert:

„0“ – Besicherte Verbindlichkeiten, „1“ – unbesicherte Verbindlichkeit, „2“ – qualifiziert nachrangige Verbindlichkeit, „3“ – Eigenkapital

Eine niedrigere Nummer spiegelt hierbei einen höheren Anspruch auf Rückzahlung wider.

Die Kapitalstruktur unterliegt laufenden Änderungen. Die Kapitalstruktur des Emittenten unterliegt laufend Änderungen. Die tatsächlichen Chancen auf Befriedigung im Insolvenzfall sind unter anderem von den geltend gemachten Forderungen von Gläubigern und den Ergebnissen eines Insolvenzverfahrens abhängig.

Organwalter:

Name: DI Dr. Martin Fleischanderl
Funktion: Geschäftsführer
Anschrift: Aistweg 3, 4261 Rainbach im Mühlkreis

Eigentümer:

Name (bzw. Firma): DI Dr. Martin Fleischanderl
Anschrift: Aistweg 3, 4261 Rainbach im Mühlkreis

Name (bzw. Firma): Ing. Norbert Miesenberger
Anschrift: Sallersdorf 15, 4212 Neumarkt im Mühlkreis

Wirtschaftliche Eigentümer mit Beteiligung von wenigstens 25%,
im Fall von juristischen Personen mit Firmenbuchauszug:

Name (bzw. Firma): Verein Energie Bezirk Freistadt, ZVR-Zahl 161377229

Unternehmensgegenstand:

(1) Der Gegenstand des Unternehmens ist die Umsetzung von Projekten auf Basis erneuerbarer Energien und Energieeffizienz, die grundsätzlich dazu beitragen den Energie-Eigenversorgungsgrad zu erhöhen und die Abhängigkeit von fossilen Energieimporten zu reduzieren.

Dies umfasst insbesondere:

- (a) Die Errichtung und den Betrieb von Stromerzeugungsanlagen, die auf Basis erneuerbarer Energieträger betrieben werden, im In- und Ausland.
- (b) Den Erwerb, die Anmietung und das Leasing von vorhandenen oder herzustellenden Stromerzeugungsanlagen, die auf Basis erneuerbarer Energieträger betrieben werden, im In- und Ausland.
- (c) Die Erzeugung, den Verkauf und die Verteilung von Strom aus Stromerzeugungsanlagen, die auf Basis erneuerbarer Energieträger betrieben werden.
- (d) Alle mit dem Einsatz erneuerbarer Energieträger und der Schonung von Ressourcen durch Gewinnung von Strom aus erneuerbaren Quellen zusammenhängenden Dienstleistungen sowie Energiespardienstleistungen, deren Planung und Umsetzung.
- (e) Die Erbringung von Dienstleistungen jeder Art, insbesondere im Bereich der automatischen Datenverarbeitung.
- (f) Der Handel mit Waren aller Art.
- (g) Die Mietung und Pachtung bzw. Vermietung und Verpachtung von beweglichen und unbeweglichen Wirtschaftsgütern jeder Art, insbesondere der Abschluss von Dachflächenüberlassungs- und Nutzungsverträgen.

(2) Außerdem ist die Gesellschaft zu allen Handlungen, Geschäften und Maßnahmen im In- und Ausland berechtigt, die zur Erfüllung des Gesellschaftszwecks notwendig oder nützlich erscheinen, wie insbesondere

- (a) Der Erwerb und die Pachtung sowie die Beteiligung an anderen Unternehmen oder Gesellschaften mit ähnlichem Gegenstand.
- (b) Die Errichtung und der Betrieb von Zweigniederlassungen, sowie von Betriebsstätten im In- und Ausland,
- (c) und die Übernahme einschlägiger Handelsvertretungen.

Ausgenommen von der Tätigkeit der Gesellschaft sind Bankgeschäfte im Sinne des Bankwesengesetzes.

Beschreibung des geplanten Produkts oder der geplanten Dienstleistung:

Die Helios-Projekte sehen vor, auf geeigneten Flächen und Gebäuden Photovoltaikanlagen zu errichten. Das Darlehen dient ausschließlich der Finanzierung, Beschaffung und Installation der Anlagen. Damit helfen Sie auch ohne eigene PV-Anlage oder eigene Dachfläche der nachhaltigen Energiezukunft .

2. Angaben über das alternative Finanzinstrument

Rechtsform und Art des alternativen Finanzinstruments:

Qualifiziertes nachrangiges Darlehen

Laufzeit:

Die Laufzeit ist 13 Jahre ab dem Valutatag, mit welchem der Darlehensbetrag auf das Konto der Darlehensnehmerin gutgebucht wird.

Kündigungsfristen:

Das Darlehen kann für die Dauer der Laufzeit durch die Darlehensnehmerin nicht ordentlich gekündigt werden. Beide Vertragspartner können den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist aus wichtigem Grund mit sofortiger Wirkung schriftlich kündigen (außerordentliche Kündigung).

Kommt die Darlehensnehmerin mit der Rückzahlung einer Annuität mehr als 60 Tage im Verzug, ist der Darlehensgeber berechtigt, den gesamten aushaftenden Darlehensbetrag fällig zu stellen. In diesem Fall ist der gesamte noch offene Darlehensbetrag inklusive der bis dahin angelaufenen Zinsen binnen 14 Tagen an den Darlehensgeber vollständig zurückzuzahlen. Darüber hinaus kann der Darlehensgeber den gesamten aushaftenden Darlehensbetrag vorzeitig fällig stellen, wenn die Darlehensnehmerin den Darlehensbetrag vertragswidrig verwendet. Mit der Rückzahlung des gesamten aushaftenden Darlehensbetrages samt den bis zu diesem Zeitpunkt entstehenden Zinsen, gilt der Vertrag automatisch als aufgelöst.

Kündigungstermine:

Bei außerordentlicher Kündigung durch den Anleger: keine

Für den Fall, dass der Darlehensgeber den Darlehensbetrag nicht fristgerecht an die Darlehensnehmerin ausbezahlt, ist die Darlehensnehmerin unter schriftlicher Zahlungserinnerung und Setzung einer Nachfrist von 14 Tagen berechtigt, vom Darlehensvertrag zurückzutreten.

Kommt die Darlehensnehmerin mit der Rückzahlung einer Annuität mehr als 60 Tage in Verzug, ist der Darlehensgeber berechtigt, den gesamten aushaftenden Darlehensbetrag fällig zu stellen. In diesem Fall ist der gesamte noch offene Darlehensbetrag inklusive der bis dahin angelaufenen Zinsen binnen 14 Tagen an den Darlehensgeber vollständig zurückzuzahlen.

Angaben über die Art und Höhe der Verzinsung oder Bestimmungen über die Ausschüttung und Verwendung des Jahresüberschusses:

Das Darlehen wird ab dem Valutatag, mit welchem der Darlehensbetrag auf das Konto der Darlehensnehmerin gutgebucht wird, mit einem fixen Zinssatz von 2,2% auf den jeweils noch aushaftenden Darlehensbetrag jährlich verzinst.

Kosten:

= Angaben jeweils nach Höhe und Verrechnungsform (Zu- oder Abschlag) bezogen auf die Zeichnungssumme) Was heißt das?

Etwaige Vertriebskosten [Höhe in %]

0%

Etwaige Verwaltungskosten [Höhe in %]

0%

Etwaige Managementkosten [Höhe in %]

0%

Summe der etwaigen Einmalkosten [Höhe in %]

0%

Summe der etwaigen laufenden Kosten pro Jahr [Höhe in %]

0%

Angabe allfälliger Belastungen:

0%

Keine allfälligen Belastungen:

0%

Bestimmungen über die Stellung der Anleger im Insolvenzfall:

Forderungen gegenüber der Darlehensnehmerin aus dem Darlehensvertrag werden uneingeschränkt nachrangig behandelt (Rangrücktrittserklärung). Dies bedeutet, dass der Darlehensgeber die Rückzahlung des Darlehens und die Zahlung von Zinsen solange und soweit nicht fordern kann, wie sie bei der Darlehensnehmerin einen Grund für die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens herbeiführen würde, sowie dass alle Forderungen des Darlehensgebers daher erst nach Beseitigung eines allfälligen negativen Eigenkapitals oder – im Falle der Insolvenz oder Liquidation – erst nach vollständiger Befriedigung aller anderen (nicht nachrangigen) Gläubiger begehrt werden können.

Etwaige Nachschusspflichten bei Geschäftsanteilen an Genossenschaften:

Trifft nicht zu, da keine Genossenschaft.

Kontroll- und Mitwirkungsrechte:

Aus dem Darlehensvertrag erwachsen keine Kontroll- und Mitwirkungsrechte für den Anleger. Es wird vereinbart, dass auf Wunsch des Anlegers bis zur vollständigen Rückzahlung aller Darlehensansprüche jährlich die jeweiligen Jahresabschlüsse des Emittenten übermittelt werden.

Darstellung der Möglichkeit und Kosten einer späteren Veräußerung:

Alle Rechte und Pflichten der Vertragsparteien gelten uneingeschränkt auch zu Gunsten oder zu Lasten allfälliger Rechtsnachfolger (Einzel- und/oder Gesamtrechtsnachfolger) der Vertragsparteien, das heißt die Vertragsparteien verpflichten sich, alle diese jeweiligen vertraglichen Rechte und Verpflichtungen aus dem Vertrag ausdrücklich allfälligen Rechtsnachfolgern aufzuerlegen und zu überbinden. Unterlässt eine

Vertragspartei dies, haftet sie für alle die der anderen Vertragspartei oder deren Rechtsnachfolgern dadurch entstehenden Nachteile und Schäden. Sämtliche Rechte und Pflichten aus dem Vertrag gehen somit beiderseits zur ungeteilten Hand auf allfällige Rechtsnachfolger der Vertragsteile über. Die Rechtsnachfolge ist dem jeweils anderen Vertragspartner unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Es wird vereinbart, dass eine Vertragspartei erst dann von den aus diesem Vertrag resultierenden Pflichten befreit wird, wenn der Rechtsnachfolger wirksam in den Vertrag eingetreten ist.

Sollten zum Beispiel Notars- oder Rechtsanwaltskosten anfallen, trägt dieser der Darlehensgeber.

Angabe der auf die Einkünfte aus dem alternativen Finanzinstrument zu entrichtenden Steuern:

Als natürliche Person mit Wohnsitz in Österreich sind die Zinszahlungen einkommensteuerpflichtig gemäß §27Abs. 2 Z2 EStG. Veranlagungsfreibetrag gem. § 41 Abs. 1 EStG: Lohnsteuerpflichtige Personen müssen gemäß §41 Abs. 1 Z1 eine Einkommenssteuerklärung nur dann erstellen, wenn die nicht lohnsteuerpflichtigen Einkünfte EUR 730,- übersteigen, oder eine sonstige Bedingung vorliegt.

Somit sind Einkünfte bis € 730,- steuerfrei. Bis zu dem Betrag von € 1.460,- gibt es eine Übergangsbestimmung. Erlöse aus einem etwaigen Verkauf sind ebenfalls einkommensteuerpflichtig.

3. Sonstige Angaben und Hinweise

Angaben zur Verwendung der durch die Ausgabe alternativer Finanzinstrumente eingesammelten Gelder:

Das Nachrangdarlehen dient zur Umsetzung der Projekte der Helios-Sonnenstrom.

Angabe der für den Emittenten im Falle eines Verwaltungsstrafverfahrens örtlich zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde:

Bezirkshauptmannschaft Freistadt, Promenade 5, 4240 Freistadt

4. Risikohinweise

Der Erwerb alternativer Finanzinstrumente beinhaltet das Risiko des Verlustes des gesamten investierten Kapitals. Grundsätzlich kann angenommen werden, dass höhere mögliche Renditen aus einem höheren Risiko resultieren.

Es liegt keine Beaufsichtigung durch die Finanzmarktaufsichtsbehörde (FMA) hinsichtlich der Einhaltung des Alternativfinanzierungsgesetzes oder einer aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Verordnung vor.

Wertpapierdienstleistungsunternehmen, die auf einer Internetplattform alternative Finanzinstrumente vermitteln, unterliegen ausschließlich hinsichtlich der Einhaltung des Wertpapieraufsichtsgesetzes 2007 der Beaufsichtigung durch die FMA.

30.07.2019